

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 26. Mai

1886.

- Die Nummer 15 der Gesetz = Sammlung enthält unter
- Nr. 9124 das Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz = Sammlung S. 145), und der §§ 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz = Samml. S. 384), auf die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. April 1886; unter
  - Nr. 9125 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Vom 6. Mai 1886; und unter
  - Nr. 9126 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 7. Mai 1886.

c. von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Torfmoor herzustellenden Anschlußbahn, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 7) der Bahnen: a. von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinesfelde, b. von Sarnau nach Frankenberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 8) der Bahnen: a. von Schmalleberg nach Fredeburg, b. von Krebsöge nach Radevormwald, c. von Elberfeld nach Cronenberg, d. von Wülfrath nach Welsert, der Königlichen Eisenbahn = Direktion zu Elberfeld, 9) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch, der Königlichen Eisenbahn = Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 litt. c. aufgeführten Linie Braunschweig-Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. April 1886.

gez. Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gegenges. Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J. (G.-S. S. 125) vorgesehenen Eisenbahnlilien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

- 1) der Bahnen:
  - a. von Meseritz nach Rokietnica,
  - b. von Striegau nach Volkshain,
  - c. von Grunow nach Beeskow.
 den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
  - zu a. zu Guben,
  - zu b. zu Breslau (Breslau-Halbstadt),
  - zu c. zu Berlin (Berlin-Sommerfeld),
- 2) der Bahnen:

Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlilien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahn: von Wrist nach Ikehoe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 2) der Bahnen: a. von Garnsee nach Lessen, b. von Wreschen nach Strzalkowo, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 3) der Bahnen: a. von Meseritz nach Rokietnica, b. von Altdamm beziehungsweise Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin, c. von Wriezen nach Jädickendorf, d. von Striegau nach Volkshain, e. von Grunow nach Beeskow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 4) der Bahnen: a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau, b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf, c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 5) der Bahnen: a. von Teutschenthal nach Salzünde, b. von Fulda nach Tann, c. von Wiesbaden nach Langenschwalbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M., 6) der Bahnen: a. von Schönebeck nach Blumenberg, b. von Debisfelde nach Salzwedel,

Ausgegeben in Marienwerder am 27. Mai 1886.

- a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,
  - b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,
  - c. von Dttmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
- zu a. zu Ratibor,  
zu b. und c. zu Reisse,

3) der Bahnen:

- a. von Teutschenthal nach Salzmünde,
  - b. von Wiesbaden nach Langenschwalbach, den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:
- zu a. zu Nordhausen,  
zu b. zu Wiesbaden,

4) der Bahnen:

- a. von Schönebeck nach Blumenberg,
  - b. von Debitfelde nach Salzwedel,
  - c. von Braunschweig nach Gifhorn, den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern
- zu a. zu Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt),  
zu b. zu Berlin (Berlin-Verhrte),  
zu c. zu Braunschweig,

5) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch

dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen, innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatsbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Zugleich wird in Abänderung des Erlasses vom 13. Mai 1885 — II. a (h) 8102 — (E. V. Bl. S. 137) das von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. ressortirende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Frankfurt a. M. von der Leitung des Baues der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld entbunden und die Bauleitung der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion unmittelbar übertragen.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schneider.

**Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

**1) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was folgt:

§ 1. In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens acht und vierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 30. September d. J.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.  
Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Gofler.  
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

2) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen für Leipzig und Umgegend auf Grund von § 1 in Verbindung mit § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 11. Mai 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 33 vom 9. Mai 1886 der periodische Druckschrift: „Bayerische Volkstimme“, Organ des arbeitenden Volkes, herausgegeben von G. von Vollmar und verlegt und redigirt von Friedr. Loebenberg in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 14. Mai 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.  
Freiherr von Pfeufer,  
Präsident.

4) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unter-

nehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld von der Landes-Polizeibehörde ver sagt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Buttkamer. Maybach.  
Lucius. Friedberg. von Voetticher. von Gokler.  
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

5) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer“ und die mit Herausgabe des Fachblattes „Der Bauhandwerker“ befaßte „Preß-Kommission“ nach § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Theilheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mk. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Freiherr von Niththofen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

6) **Bekanntmachung,**  
betreffend die Notirung von Terminpreisen.  
Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin für nasse Kartoffelstärke, an der Börse zu Posen für Roggen, an der Börse zu Frankfurt a. M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl, und an der Börse zu Köln für Hafer Terminpreise nicht mehr notirt werden.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Wendt.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

7) **Ausführungs-Bestimmungen**  
zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „3 1/2-prozentige Buchschuld“ zu versehen sind.

### Artikel 2.

Bei Theilübertragungen und Theillösungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Lösung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

### Artikel 3.

In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

### Artikel 4.

Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. Dezember 1885 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister.

gez. von Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12. v. Mts. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Theilheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pf. zu beziehen sein wird.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) **Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. April 1876 und bezw. vom 8. Juni 1885 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Stellvertreters des Standesbeamten, Hofbesizers und Amtsvorstehers Aufschwitz zu Ober-Messau zum Standesbeamten für den Standesamts-

Bezirk Neßau Kreises Thorn, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Mühlenbesizers Wolfram, sowie des Gutsbesizers Krüger zu Schloß Neßau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, an Stelle des oben genannten p. Auschwiz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Mai 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Der Schmied August Kresch und der Arbeiter Johann Kühn, beide aus Pagdanzig, Kreis Schlochau, haben am 25. März d. J. die Arbeiter Roglin'schen Eheleute aus Abbau Brechlan, welche auf dem Pagdanziger See eingebrochen waren, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom sicheren Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkanntenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 17. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 10. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) **Bekanntmachung.**

Für den Kreis Tilsit soll ein neuer Grenz-Thierarzt-Assistent mit dem Amtswohnsitz in Tilsit kommissarisch angestellt werden. Demselben wird auch die Wahrnehmung der sämtlichen kreisthierärztlichen Geschäfte im Kreise Tilsit obliegen. Die Stelle wird mit einer jährlichen Remuneration von 900 Mk. dotirt.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz abgefaßten Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 13. Mai 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 19. März d. J. — III. 2818 — angeordnet, daß die Binnenlinie im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Thorn zwischen dem Gute Guttowo und Straszburg auf die Linie Gut Guttowo—Nadosz—Janowko—Unterförsterei Dlugimost bis zur Drewenz und an letzterer stromabwärts bis Straszburg verlegt werde.

Hiernach wird diese Binnenlinie wie folgt festgesetzt: Die westlich der Stadt Straszburg dem Laufe der Chaussee von Thorn folgende, die Stadt Straszburg in den Grenzbezirk einschließende Binnenlinie geht von dieser Stadt ab am linken Drewenzufer aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Branika in die Drewenz fällt, folgt dann dem linken Ufer der Branika bis zu dem Punkte, wo diese den aus dem Saminer See kommenden Bach aufnimmt und geht dann am linken Ufer dieses Baches weiter bis zu der dicht vor dem Saminer

See bei der Saminer Mühle über den Bach führenden Brücke. Bei dieser Brücke verläßt die Binnenlinie das Ufer des Baches und läuft an der vor der Saminer Mühle über Nadosz nach dem Gute Guttowo führenden Landstraße entlang, letztere einschließend, um hinter dem Gute Guttowo zwischen den Nummersteinen 19,5 und 19,6 wieder mit der von Straszburg nach Lautenburg führenden Chaussee zusammen zu treffen.

Diese sofort in Kraft tretende Anordnung wird hiermit unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 16 und 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Mai 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) **Bekanntmachung.**

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe u. ausgefetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselbe zum Ersatze und zur Strafe angezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Reunhundert Mark bestraft.

Bromberg, den 14. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

**14) Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Juni 1886 wird die zwischen Laszkowitz und Driczmin belegene Güterladestelle Osche für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.

Der Frachtberechnung werden bis auf Weiteres die Entfernungen für Laszkowitz bezw. Driczmin unter Zuschlag von 7 km zu Grunde gelegt.

Sendungen nach Osche werden nur frankirt, von Osche nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung angenommen.

Bromberg, den 15. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 26. und 27. Mai d. J. in Bentschen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und Magdeburg eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Meseritzer landwirthschaftlichen Kreisvereins nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplikat-Transportscheine über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Bromberg, den 16. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.**

**Extrazug nach Berlin.**

Zum Pfingstfest wird Donnerstag, den 10. Juni d. Js., Nachmittags 6 Uhr 13 Min. ein Extrazug von Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse zum halben tarifmäßigen Fahrpreise bei verlängerter Gültigkeitsdauer der Billets abgelassen werden.

Ferner werden Extrazugbillets nach Berlin unter derselben Vergünstigung zu dem von Insterburg am 10. Juni 6 Uhr 35 Min. Abends abgehenden regelmäßigen Personenzuge Nr. 50 Insterburg-Osterode, zu dem in Allenstein anschließenden Personenzuge Nr. 46 nach Schneidemühl (Abfahrt von Allenstein am 11. Juni 2 Uhr 54 Min. früh, von Osterode 3 Uhr 48 Min. früh) und zu dem in Schneidemühl anschließenden Personenzuge Nr. 6 Schneidemühl-Berlin (Abfahrt von Schneidemühl 11. Juni 11 Uhr 20 Min. Vorm., Ankunft in Berlin Schlesischer Bahnhof 5 Uhr 28 Min. Nachm.) ausgegeben werden.

Zu den an den Extrazug bezw. an die Personenzüge 50, 46 und 6 anschließenden fahrplanmäßigen Zügen der Strecken Eydtkluhnen-Königsberg, Insterburg-

Lyd, Insterburg-Memel, Allenstein-Kobbelbude, Braunsberg-Mehlack, Güldenboden-Allenstein, Allenstein-Johannisburg-Lyd, Graudenz-Marienburg, Dirschau-Danzig-Neufahrwasser, Konitz-Laskowitz-Graudenz, Bromberg-Dirschau, Bromberg-Inowrazlaw, Bromberg-Fordon, Posen-Schneidemühl-Neustettin werden auf den Stationen derselben am 10. bezw. 11. Juni ebenfalls direkte Extrazugbillets nach Berlin mit den gleichen Vergünstigungen verkauft werden.

Der Gang des Extrazuges sowie die besonderen Bedingungen für denselben sind aus den auf allen Stationen aushängenden Fahrplänen und Bekanntmachungen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Verhandelt bei der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.**

Königsberg, den 15. Mai 1886.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der siebenzigsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und

- 1) bis zum 1. Oktober 1885 und
- 2) am 1. April 1886

fälligen und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Koupons und zugehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Zu 1 Littr. A.	à 3000 Mk.	11 Stück,
" B.	à 1500	4
" C.	à 300	15
" D.	à 75	13

Summa 43 Stück,

Zu 2 Littr. A.	à 3000 Mk.	59 Stück,
" B.	à 1500	14
" C.	à 300	59
" D.	à 75	43
" E.	à 30	2

Summa 177 Stück,

Rentenbriefe nebst Koupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Geheimen Regierungsraths, Landraths Baron von Huellessem-Ruggen,
- 2) des Herrn Gutsbesizers Regenborn-Schäfersci,
- 3) des Herrn Miklaff aus Elbing,
- 4) des Herrn Rittergutsbesizers Plehn-Krastuden,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten

durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huellesem. (gez.) Regenborn.  
(gez.) Miklaff. (gez.) Plehn. (gez.) Ellendt.  
a. u. s.  
(gez.) Höpfer. (gez.) Wolterzdorf.

**18) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 70 Stück Nr. 323. 453.  
544. 562. 613. 722. 838. 1303. 1558.  
1652. 1739. 2044. 2055. 2341. 2342.  
2712. 2778. 2848. 2992. 3204. 3267.  
4034. 4077. 4261. 4813. 5060. 5094.  
5219. 5342. 5351. 5546. 5593. 5919.  
6235. 6248. 6598. 6848. 6961. 7114.  
7116. 7345. 7455. 7504. 7531. 7570.  
7684. 7789. 7790. 7903. 7924. 8264.  
8393. 8409. 8608. 8619. 8809. 9124.  
9168. 9504. 9654. 9753. 9772. 10187.  
10338. 10351. 10357. 10421. 10502.  
11140. 11163.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 27. 420. 590.  
631. 890. 962. 1317. 1674. 1801. 1861.  
1872. 1874. 2288. 2509. 2611. 2814.  
3240. 3260. 3432. 3523.

Littr. C. à 300 Mk. 94 Stück Nr. 184. 233. 325.  
427. 697. 1018. 1164. 1173. 1175.  
1273. 1305. 1567. 1638. 1641. 1644.  
1674. 1761. 1824. 2083. 2536. 2598.  
2632. 3242. 3630. 3766. 3933. 4145.  
4171. 4728. 5116. 5123. 5292. 5367.  
5368. 5451. 5492. 5972. 6068. 6341.  
6478. 6514. 6659. 6727. 6730. 6980.  
7328. 7631. 7780. 7800. 7850. 7856.  
7931. 7992. 8055. 8098. 8392. 8420.  
8551. 8657. 8803. 8942. 9020. 9100.  
9134. 9164. 9406. 9651. 9769. 9951.  
10670. 10682. 10706. 10740. 10868.  
11096. 11475. 11586. 12039. 12081.  
12142. 12286. 12430. 12601. 12622.  
12750. 12867. 12978. 13353. 13660.  
14047. 14497. 15014. 15638. 15788.

Littr. D. à 75 Mk. 73 Stück Nr. 61. 509. 543.  
568. 1308. 1996. 2371. 2533. 2594.  
2801. 2880. 3416. 3596. 3656. 4218.  
4490. 5289. 5389. 5928. 5955. 5978.  
6369. 6406. 6412. 6540. 6707. 6748.  
6812. 6914. 6998. 7065. 7180. 7226.  
7802. 8063. 8165. 8251. 8296. 8503.  
8636. 8910. 9036. 9154. 9311. 9756.  
10010. 10060. 10279. 10322. 10380.  
10590. 10800. 10803. 10883. 10905.  
10994. 11070. 11609. 11639. 11719.  
11769. 11906. 11941. 11993. 12042.

12111. 12143. 12222. 12476. 12521.  
12661. 12766. 12882.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einkieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kourzfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 9—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Gelbbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1877: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6.  
Den 1. Oktober 1878: Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1081.  
Den 1. Oktober 1879: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 2682.  
8644.

Den 1. Oktober 1880: Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 2384.

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 10886.  
Den 1. April 1881: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5546.  
Den 1. Oktober 1881: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 10889.

Den 1. April 1883: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1952.  
2452. 5816. 7268. 8003. 12235. 12318.  
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 410. 1407. 3084.  
6060.

Den 1. Oktober 1883: Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 8785.

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 155. 2301. 7974.  
10524. 12425.

Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4102. 4241. 4244.  
5292. 5311. 5428. 6975. 8008. 8967.  
9412. 9983. 10309.

Den 1. April 1884: Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 4216.  
9337. 9363.

Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 1176. 2952.  
Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5344. 12262.  
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 209. 484. 1528. 3751.  
7264. 9279. 9620. 10089. 10954.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 15. Mai 1886.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.  
**19) Bekanntmachung.**

Nachdem durch Allerhöchste Urkunde vom 26. März d. J. der seitherige Ehrendomherr bei der Cathedral-Kirche des Bisthums Ermland zu Frauenburg, Probst Julius Dinder zu Königsberg i. Pr., die landesherrliche Anerkennung als Erzbischof von Gnesen-Posen erhalten, bringe ich in Gemäßheit der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung S. 135) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe seine Amtsthätigkeit begonnen hat und daß die Amtsthätigkeit des königlichen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diözesen Gnesen und Posen, Regierungsrath Perkuhn, am heutigen Tage erlischt.

Posen, den 20. Mai 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
von Guenther.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Matthias Wesseli, Tagearbeiter, geb. am 16. Februar 1849 zu Worek, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaf., wegen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. März 1884), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 5. Februar d. J.
2. Josef Geisbacher, Dienstknecht, geboren am 15. September 1857 zu Kirchbichl, Bezirk Ruffstein, Tirol, ortsangehörig ebendaf., wegen Diebstahls (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Februar 1884), vom königl. bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 27. Februar d. J.
3. Sigismondo Vassellai, Eisenbahnarbeiter, geb. am 25. (oder 26.) April 1852 zu Panchia, Bezirk Cavalese, Südtirol, ortsangehörig ebendaf., wohnhaft zuletzt zu Lohburg, Bezirk Freudenstadt, Württemberg, wegen schweren und einfachen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Mai 1884), von der königlich württembergischen Kreisregierung Reutlingen, vom 23. März d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Wenzel Boč, Arbeiter, 19 Jahre alt, geboren zu Jenc bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Tachlowitz, Bezirk Smichow, ebendaf., wohnhaft zuletzt zu Berlin, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 1. März d. J.
5. Lewi Hindin, Handelsmann, geb. am 1. Januar 1858 zu Polotsk, Gouvernement Witebsk, Rußland, ortsangehörig ebendaf., wohnhaft zuletzt in Berlin, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 2. März d. J.
6. Josef Stolin, Müller, 49 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Strebs, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Berlin, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 15. März d. J.
7. Franz Veit, Hammerschmied, geb. am 20. März 1852 zu Weigelsdorf, Bezirk Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 31. März d. J.
8. Karl Schwarzer, Tagearbeiter, geb. am 4. November 1846 zu Große, Bezirk Hogenplog, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. März d. J.
9. Wenzel Ignaz Köhler, Maschinenschlosser, geb. am 19. April 1838 zu Grassitz, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens, Bettelns, Beleidigung und Bedrohung, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 25. März d. J.
10. Gottlieb Anton Duittenbaum, Bäckergehilfe, geb. am 13. Januar 1867 zu Misch, Böhmen, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 17. März d. J.
11. Konrad Kraemer, Kellner, geb. am 27. November 1844 zu Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens, Bettelns, Beleidigung und Widerstandsleistung, von der königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 22. Februar d. J.
12. Wilhelmus Johannes Delwel, Tagelöhner, geb. am 2. April 1861 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaf., wohnhaft zuletzt zu Emmerich, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 27. März d. J.
13. Jakob Thysen, Lohgerber, geboren am 30. Mai 1865 zu Malden, Niederlande, ortsangehörig zu Arnheim, ebendaf., wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, von der königl.

- preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 29. März d. J.
14. Karl Nielsen, Schustergefelle, geb. am 7. April 1831 zu Horsens, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 30. März d. J.
  15. Johann Baptist Courtbis, Eisenbahnarbeiter, 39 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bouchain, Departement du Nord, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 26. März d. J.
  16. Wilhelm Peters, Ziegelbäcker, 29 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Urmond, Provinz Limburg, Niederlande, wegen wiederholten Betrugs und Landstreichens, von der königl. preuß. Regierung zu Aachen, vom 30. März d. J.
  17. Alphons Künz, Maler, geb. 1857 zu Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 7. März d. J.
  18. Johann Vollkommener, Maurer und Tagelöhner, geboren am 23. April 1849 zu Obertischau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 9. März d. J.
  19. Georg Stadelmann, Schweizer, geb. am 2. Februar 1867 zu Volgenach, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaf., wohnhaft zuletzt zu Berghaselbach, Bezirk Freysing, Bayern, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich bayerischen Bezirksamt Neu-Ulm, vom 18. März d. J.
  20. Johann Dankesreiter, Kaminfehrer, geb. am 10. März 1847 zu Mondsee, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 22. März d. J.
  21. Georg Heidelberger, Tagelöhner, geboren am 21. Dezember 1842 zu Starz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 24. März d. J.
  22. Johann Georg Künzel, Weber, geb. am 10. April 1839 zu Aisch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwicau, vom 25. März d. J.
  23. Johannes Sommer, Eisengießer, geboren am 4. März 1863 zu Rütli bei Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Schottikon, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 21. März d. J.
  24. Abraham Singer, Kaufmann, geb. im August 1824 zu Skystwil, Gouvernement Kowno, Russland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 30. März d. J.
  25. Jakob Picard, ohne Stand, geb. am 4. März 1848 zu Wettemburg, Luxemburg, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. April d. J.
  26. Eugen Leon Clemenz Barthelémy, Tischler, geb. am 25. Juli 1845 zu Noyen, Departement de la Meuse, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 5. April d. J.
  27. Felix Laschat, Melker, geb. am 23. Mai 1841 zu Meltingen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. März d. J.
  28. Benjamin Dallapiccola, Tagner, geboren am 29. Dezember 1865 zu Trient, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. März d. J.

21)

**Personal-Chronik.**

Es sind im Kreise Rosenbergr ernannt: der Wirthschafts-Inspektor Brillling zu Gr. Plauth zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Limbsee, der Wirthschafts-Inspektor Gustav Wollenschläger zu Freudenthal zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Freudenthal, der Gutsbesitzer Rugenstein zu Rafensfeld zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Faulen und der Rittergutsbesitzer Haase zu Falkenau zum Stellvertreter desselben.

22)

**Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Rosenau, Kreis Rosenbergr, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Grafen zu Dohna-Findenstein in Findenstein zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Abbau Konarczyn wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Gr. Konarczyn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Linde wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 21.)